



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0031/2025					Datum: 14.01.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:		61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 61.3/ Hi		
Betreff:									
Novellierung/ Erste Änderung der Altstadt-Werbeseatzung um Sonderregelung für leerstehende Gewerbeimmobilien in der Altstadt									
Gremienweg:									
27.03.2025	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen		
17.03.2025	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen		
25.02.2025	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen		
	TOP			öffentlich					

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Koblenz über die allgemeinen und besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Altstadt - **Altstadt Werbesatzung** -

Begründung:

Der in § 4a neu aufgenommene Paragraph enthält eine Regelung der Werbung für leerstehende Gewerbeimmobilien im Gebiet der Altstadt-Werbesatzung (s. Anlage 2). Hintergrund für diese Neuregelung soll ein ästhetischeres Erscheinungsbild der Schaufenster im Altstadtgebiet bei leerstehenden Gewerbeimmobilien sein.

Durch nun erlaubte vollflächige Fensterbeklebungen sollen die Blicke nach „Innen“, beispielsweise auf oftmals schmutzig hinterlassenen Räumlichkeiten oder Baustelleneinrichtungen, verhindert werden.

Anlage/n:

Anlage 01: Satzung zur ersten Änderung der Altstadt – Werbesatzung der Stadt Koblenz

Anlage 02: Skizze/ Karte Altstadt – Räumlicher Geltungsbereich der Werbesatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine